

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 18/0540</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 14.11.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>15.11.2018</b>	<b>Anhörung</b>

**Prüfauftrag Richtungspfeile auf Radwegen entsprechend des Antrags der CDU-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.09.2018 (AStuV 001/XII)- TOP 4**

**Sachverhalt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in o.g. Sitzung beschlossen, dass die AG Radverkehr prüfen möge, ob und auf welchen bestehenden und künftigen Radwegen, Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen sowie gemischten und getrennten Geh- und Radwegen, Richtungspfeile zur Orientierung der korrekten Nutzung für Radfahrer hilfreich sein können.

Antwort der Verwaltung:

Bei den Richtungspfeilen handelt es sich um Markierungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

Markierungen und auch Radverkehrsführungsmarkierungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung (StVO) Verkehrszeichen, vorausgesetzt, sie entfalten eine regelnde Wirkung (Schurig, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV –StVO, 16. Aufl., 2018, S. 516, RdNr. 2.1.3).

Der Radverkehr hat gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 StVO der durch die Markierung festgelegten Radverkehrsführung zu folgen. Eine Pfeilmarkierung würde eine Radverkehrsführung darstellen und hätte folglich auch eine regelnde Wirkung und ist damit ein Verkehrszeichen, welches durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde anzuordnen wäre.

Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind laut der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu §§ 39 bis 42 RdNr. 1 Abs. 2 nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes Verkehrszeichen erreicht wird.

Die geforderten Richtungspfeile geben lediglich die gesetzliche Regelung des § 2 StVO (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge) oder die geltenden Verkehrszeichen zur Radwegebenutzungspflicht wieder.

Die Aufbringung ist daher unzulässig und kann somit nicht erfolgen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------